

# **Satzung der Gemeinde Rickling über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling vom 26. März 2014 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Rickling wird ein Seniorenbeirat (SB) gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Über seine Tätigkeit berichtet der SB einmal jährlich auf einer Sitzung der Gemeindevertretung.
5. Der SB ist kein Organ der Gemeinde Rickling. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den SB in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.  
Der SB ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.
6. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung der Senioren in der Gemeinde, nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen,
  - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Angebote für Seniorinnen und Senioren,
  - Durchführung von Sprechstunden.
  - Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und dem Kreissenorenbeirat Segeberg

### § 3

#### Antrags-, Rede- und Teilnahmerechte

1. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen und Vorlagen rechtzeitig und vollständig zu den Sitzungen sowie die Niederschriften zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte soweit die Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren betroffen sind.
3. Insbesondere ist der SB zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung,
  - Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren,
  - Sozialplanung: Ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, Altenwohnheime, Altenwohnungen, Pflegeheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten,
  - Gewalt gegen alte Menschen,
  - Kultur,
  - Sport, Gesundheit
  - Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren,
  - Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Lagen für Seniorinnen und Senioren.

### § 4

#### Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des SB werden durch eine Seniorenvollversammlung gewählt.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rickling gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Rickling gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter/innen sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde.

### § 5

#### Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.
2. Sie beginnt mit der Wahl durch die Seniorenvollversammlung und endet mit der Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit.

3. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der SB zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/innen nach.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Gewählt wird in einer Seniorenvollversammlung, zu der alle Wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch die Gemeinde öffentlich gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde eingeladen werden.
2. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
3. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingeleitet.
4. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Rickling. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
5. Gewählt wird durch geheime Listenwahl, wobei jede/r Wahlberechtigte bis zu fünf Stimmen hat. Sie oder er kann allerdings nur jeweils eine Stimme einem Bewerber geben.
6. Die Stimmzählung ist öffentlich und wird vom Bürgermeister sowie zwei Mitgliedern der Seniorenvollversammlung (Wahlvorstand) durchgeführt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichzeit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend der Stimmzahl eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
8. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

## **§ 7 Innere Angelegenheiten**

1. Der SB wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer.
2. Der Vorstand vertritt den SB. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
3. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderem Anlass mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Der SB ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des SB erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Zu einer Sitzung des SB soll mit einer siebentägigen Frist eingeladen werden. Die Einladung wird im Mitteilungsblatt „Land und Leute“ in der Gemeinde Rickling veröffentlicht.
3. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Der SB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 10 Finanzbedarf**

Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des SB besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Rickling berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Boostedt-Rickling zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen und Anschriften sowie Geburtsdatum der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zum Seniorenbeirat der Gemeinde Rickling.
2. Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
3. Die Daten dürfen von den der Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach diese Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2011 außer Kraft.

Rickling, den 16.04.2014

(L.S.)

(Thomann)  
Bürgermeister